presserat

Grenzen der Kritik

Der Vorsitzende eines Gemeinderats erleidet einen Herzinfarkt. Die örtliche Zeitung berichtet darüber und veröffentlicht dazu zwei Kommentare: »Ein ehrenwerter Bürger wurde zur Strecke gebracht« und »Die Jagd ist aus«. Im Bericht und in den Kommentaren wird ein Zusammenhang hergestellt zwischen politischen Attacken gegen den Kommunalpolitiker und seinem Herzinfarkt. Dem Betroffenen war zuvor von den Sprechern zweier oppositioneller Parteien vorgeworfen worden, seine Lederfabrik habe vergiftete Abwässer in die Kanalisation geleitet. Vertreter beider Parteien beschweren sich beim Deutschen Presserat. Sie sehen die Grenzen einer verantwortungsvollen Kommentierung deutlich überschritten. Dem Leser werde der Eindruck vermittelt, politische Konfrontation sei allein darauf ausgelegt, den politischen Gegner persönlich gesundheitlich zu schädigen. Die Redaktion dagegen macht den Beschwerdeführern den Vorwurf, den Vorsitzenden der Stadtverordneten wochenlang innerhalb und außerhalb des Parlaments öffentlich angegriffen zu haben, ohne einen Beweis für ihre Vorwürfe vorlegen zu können. Mit ihren unbegründeten Beschuldigungen hätten die beiden »selbstgerechten Herren« ihr Ziel erreicht, einen politischen Gegner aus dem Amt zu jagen. (1991)

Der Deutsche Presserat sieht in der Art und Weise, wie der Herzinfarkt des Kommunalpolitikers kommentiert worden ist, einen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex. In Überschriften und Texten stellen die Verfasser einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der schweren Erkrankung des Gemeinderatsvorsitzenden und den politischen Angriffen von namentlich genannten politischen Gegnern her. Sie schreiben u. a. »Die ständigen Anfeindungen und Verdächtigungen machten ..... so fertig, dass er am Montag einen Herzinfarkt erlitt.« (...) »Die Schüsse haben getroffen, das Opfer liegt im Krankenhaus.« (...) »Haben Heckenschützen gewonnen? Sind Sie nun zufrieden, Herr ... ? Haben Sie Ihr Ziel erreicht, Herr ... ? Sehen Sie, so einfach ist es, jemanden fertig zu machen.« Die in diesen Formulierungen enthaltenen Beschuldigungen erachtet der Presserat als unbegründet und ehrverletzend. Die Grenzen einer zulässigen Kritik sind damit überschritten. Der Presserat hält die Verstöße gegen die Publizistischen Grundsätze für so gravierend, dass er die Maßnahme der Rüge wählt. (B 68/91)

Aktenzeichen:B 68/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: öffentliche Rüge